

Abschrift

6 C 21/42ⁿ

6 StS 17/42ⁿ

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Landarbeiter J [] W [] aus Breitenlee,
zur Zeit in der Strafanstalt Stein (Donau) in Strafhaft,
- 2.) den Landarbeiter J [] K [] aus Breitenlee, zur Zeit bei
der Geheimen Staatspolizei in Wien in Schutzhaft,

wegen Verbrechens nach § 2 VolksschädVO

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, nach mündlicher Verhandlung vom 9. Oktober 1942 in der Sitzung vom 16. Oktober 1942, an denen teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Tamsle

und die Reichsgerichtsräte Schoerlin, Dr. Zeidler,
Dr. Pawelka und Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Schickert,

auf die gemäß Art. 7 § 2 VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl I S. 508) in Verbindung mit § 34 ZuständigkeitsVO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts für Recht erkannt:

1.) Das Urteil des Sondergerichts Wien vom 31. März 1942 wird, soweit es die Anwendung der VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 RGBl I S. 759 abgelehnt hat, sowie im Strafausspruch samt den insoweit getroffenen Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

2.) J [] W [] hat weiterhin in Strafhaft zu verbleiben.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Nach den Feststellungen des Sondergerichts ist J [] W [] ouski, der im März 1941 als polnischer Landarbeiter nach Deutschland gekommen war, mit Urteil des Landgerichts Wien vom 15. September 1941 wegen Verbrechens des Diebstahls zu 3 Monaten schweren Kerkers verurteilt worden, weil er einem polnischen Arbeitskameraden verschiedene Sachen durch Einbruch gestohlen hatte. Noch bevor dieses Urteil ergangen war, stahl W [] am 26. August 1941 nachts unter bewußter Ausnutzung der Verdunkelung ein Fahrrad, um auf diesem in seine Heimat zu flüchten und sich auf diese Weise dem gegen ihn anhängigen Strafverfahren zu entziehen. Gleichzeitig überredete er den Mitverurteilten J [] K [], der ebenfalls erst während des Krieges als polnischer Landarbeiter nach Deutschland gekommen war, mit ihm nach Polen zu flüchten. Um ihm dies zu ermöglichen, stahl er zusammen mit K [] am 31. August 1941 gegen Abend ein weiteres Fahrrad.

Das Sondergericht hat W [] und K [] wegen dieser Taten des Verbrechens des Diebstahls nach den §§ 171, 174 II a StG, Wisniouski außerdem nach § 173 StG und in Verbindung mit § 2 VolksschädVVO schuldig erkannt und hierfür W [] zu 2 Jahren Zuchthaus, K [] zu 10 Monaten schweren Kerkers verurteilt.

Gegen dieses Urteil, das in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Oberreichsanwalt gemäß Art. 7 Abs. 2 VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 RGBI I S. 508 in Verbindung mit § 34 ZuständigkeitsVO die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil es die VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 RGBI I S. 759 nicht angewandt hat und weil gegen den Strafausspruch erhebliche Bedenken bestünden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Das Sondergericht hat W [] zu Zuchthaus, K [] zu schweren Kerker verurteilt. Daraus ist ersichtlich, daß es die Strafen im Rahmen des § 2 VolksschädVVO bzw. des § 178 StG bemessen hat. Wie bereits erwähnt, sind jedoch die Angeklagten polnische Staatsangehörige, die erst während des Krieges nach Deutschland gekommen sind. Auf ihre Straftaten war daher nach der Bestimmung der Ziff. XIV der VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 RGBI I S. 759 die Strafvorschrift der Ziff. III dieser Anordnung anzuwenden.

Für

Für die neue Verhandlung wird auf folgendes hingewiesen.

Das Sondergericht hebt als erschwerend hervor, daß die Entwendungen von Fahrrädern als Diebstähle von Gebrauchsgegenständen von den Betroffenen besonders schmerzlich empfunden werden. Fahrraddiebstähle wurden aber auch schon in Friedenszeiten von der arbeitenden Bevölkerung in der Regel als besonders strafwürdig angesehen. Für Kriegszeit gilt dies mit Rücksicht auf die schwierige Beschaffung eines Ersatzes für ein abhandengekommenes Fahrrad in erhöhtem Maße. Wird ferner erwogen, daß sich W [] innerhalb kurzer Zeit dreimal gegen fremdes Eigentum vergangen und zu einem dieser Diebstähle auch den jüngeren K [] verführt hat, so erscheint die ihm bisher auferlegte Strafe, die die Mindeststrafe für ein Verbrechen nach § 2 VolksschädVVO nur unbedeutend überschreitet, dem Unrechtsgehalt seiner Verfehlungen nicht angemessen. Ebensowenig wird aber auch die dem K [] im angefochtenen Urteil auferlegte Strafe seiner Verfehlung gerecht, wenn in Betracht gezogen wird, daß sich K [] von W [] ohne weiteres zur Flucht von seiner Arbeitsstätte bewegen ließ, obwohl er hierzu keinen triftigen Grund hatte, und um die Flucht zu ermöglichen, mit W [] den für den Bestohlenen empfindlichen Fahrraddiebstahl beging.

Die Anordnung, daß Wisniowski weiterhin in Strafhaft zu verbleiben hat, beruht auf Art. I der Dritten DurchfVO zur ZuständigkeitsVO vom 1. September 1941 RGBI I S. 552.

gez. Tamele

Schoerlin

Zeidler

Dr. Pawelka

Grahn
